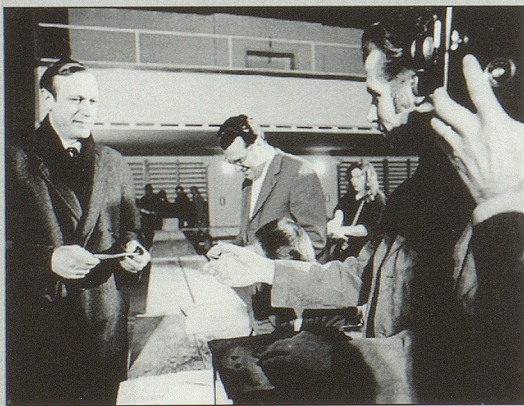


1969

Eröffnung der Heilpädagogischen Tagesstätte in Schaan durch die Landesfürstin (20.9.).

Der Landtag setzt das Wahl- und Mündigkeitsalter auf das vollendete 20. Lebensjahr herab (14.11.).

Fürst Franz Josef II. macht das Angebot, einem Kunsthaus in Vaduz Gemälde und Waffensammlung als Leihgaben zu übergeben (19.12.).



Der von 1970–1974 als Regierungschef amtierende Dr. Alfred Hilbe (Schaan) bei der Stimmabgabe. Unter seiner Regierung wurden verschiedene Reformen in Angriff genommen.

drei Uhr, meist auf kleine Notizzettel. Beck besass eine grosse Bibliothek. Zuletzt arbeitete er an einem Werk über Treuunternehmen, Vorträge führten ihn oft ins Ausland. Die Gesetzesarbeit trug ihm, so ein Nachruf, «von Gelehrten aus aller Welt höchste Anerkennung» ein. Er hegte Vorhaben wie den Bau eines Spitals auf den Letzina Triesen, wozu schon Planungen vorhanden waren. Die Gründung der «Oberrheinischen Nachrichten» 1914 ist, gerade in den damaligen Zeiten, eine Pioniertat ersten Ranges. Sie hat nachhaltige Bewegung in das Fürstentum Liechtenstein gebracht.

Das Recht des Fürstentums Liechtenstein (1912)

1914 eröffnete Wilhelm Beck im Vaduzer Städtle das erste liechtensteinische Rechtsanwaltsbüro. Zwei Jahre zuvor hatte er ein Buch «Das Recht des Fürstentums Liechtenstein» publiziert, verfasst «von einem möglichst objektiven Standpunkte aus, frei von liebedienerischen Rücksichten wie von übelwollenden Motiven». Er wollte «das Rechtsgefühl und -bewusstsein beim Leser» heben und «das liechtensteinische Recht volkstümlicher» machen. Der Bürger solle sich eine Sammlung der geltenden Gesetze anlegen oder ein einzelnes verschaffen können. Das Buch war «zur praktischen Benützung» gedacht. Ausländer, die sich für das Recht Liechtensteins interessierten, sollten eine Wegleitung haben. Die Schrift sei auch ein «bescheidener Beitrag zum Kampf» gegen irrige Ansichten in der «sehr mangelhaften, veralteten und oft ein wenig tendenziösen» Literatur über Liechtenstein.

In Liechtenstein fehlte eine Gesetzessammlung. Die Rechtsquellen lagen zerstreut und blieben oft unzugänglich, Verordnungen waren vergriffen oder man fand sie nur «zufällig». Das kommentierte Buch wird durch ein Sachregister erschlossen. Die Schrift ist als Pionierwerk der Vorläufer der «Systematischen Sammlung der liechtensteinischen Rechtsvorschriften».

Bei der Kritik der geltenden Gesetze bemängelte Beck die unverständliche Sprache, die geschraubten Sätze und den Gebrauch kaum verständlicher